

## **Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e. V.**

### **Verhaltenskodex**

#### **Wissenschaftliche Publikationspraxis im Steuerrecht**

##### **Präambel**

1. Die Mitglieder der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft – Wissenschaftler, Richter, Verwaltungsbeamte, Angehörige beratender Berufe und Unternehmensjuristen – verstehen die folgenden Vorgaben als Selbstvergewisserung über die Grundlagen ihrer Publikationstätigkeit im Steuerrecht. Sie gehen nicht davon aus, dass sich die Arbeit im Steuerrecht von der in anderen juristischen Fächern substantiell unterscheidet.
2. Sie sehen sich insbesondere in Übereinstimmung mit den von der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e. V. vorgelegten Leitsätzen „Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht“ und den von der Zivilrechtslehrervereinigung e. V. erarbeiteten „Allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Zivilrechtslehrervereinigung für Publikationen“. Dies gilt namentlich für die dort entwickelten Standards für Plagiate und Zitierweisen.

##### **Autorschaft**

3. Die (Mit-)Autorschaft einer Person an einer Publikation setzt eine intellektuelle Leistung voraus, die für den Gehalt des Beitrags wesentlich ist. Die Person muss qualitativ oder quantitativ Wesentliches zu dem Text beigesteuert haben.
4. Die Veröffentlichung eines von einer anderen Person verfassten Textes im eigenen Namen ist auch dann wissenschaftlich unredlich, wenn der Verfasser mit diesem Ausweis einverstanden ist („Ghostwriter“).
5. Es ist wissenschaftlich unredlich, wenn eine Person einen Textentwurf durch Mitarbeiter oder Dritte fertigen lässt und diese unter eigenem Namen als Alleinautor veröffentlicht. Die bloße sprachliche Überarbeitung des Textentwurfs lässt deren (Mit-)Autorschaft nicht entfallen. Die unterstützende Mitwirkung von Mitarbeitern begründet nur dann keine (Mit-)Autorschaft, wenn die Mitwirkung sich in bloßen Hilfstätigkeiten wie Recherche, Materialsammlung, Arbeit an den Fußnoten und vergleichbaren Routinen erschöpft. Dafür soll in einer Fußnote gedankt werden.
6. Bei gemeinsamer Veröffentlichung mehrerer Autoren soll soweit möglich ausgewiesen werden, welche Leistung die jeweilige Autorschaft begründet.
7. Wissenschaftsplagiate – d. h. die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Textes oder einer fremden Idee unter Anmaßung der wissenschaftlichen Urheberschaft – verstoßen gegen die Pflicht zur Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft.
8. Die Übernahme eigener, bereits veröffentlichter Texte begründet für sich genommen keinen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Gleichwohl muss sie in geeigneter Form ausgewiesen werden. Das gilt auch für die Publikation von Übersetzungen eigener Texte in fremdsprachigen Fachorganen.

## Transparenz

9. Die Mitglieder der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft sind in vielfältigen Zusammenhängen in praktische Rechtsfragen und -fälle involviert – einschließlich der Begleitung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren, der privaten Rechtsgestaltung sowie der öffentlichen Diskussion von Gesetzgebungsvorhaben.

Dies gilt auch für Hochschullehrer des Steuerrechts, die namentlich durch Übernahme von Gutachtertätigkeiten, durch Prozessvertretungen oder im Rahmen von Beratungsmandaten mit konkreten Interessen in Berührung kommen. Die Übernahme derartiger Tätigkeiten durch Hochschullehrer ist, wie der Wissenschaftsrat zu Recht feststellt, Teil des gesellschaftlichen Auftrags an die Rechtswissenschaft und kann der wissenschaftlichen Arbeit wesentliche Anregungen vermitteln.

10. Sofern aus Gutachten von Hochschullehrern wissenschaftliche Publikationen hervorgehen, ist der Hintergrund in diesen Publikationen in geeigneter Form offenzulegen. Das gilt auch für Folgeveröffentlichungen in Orientierung an solchen Gutachten. Entsprechendes gilt in anderen Fällen, in denen wissenschaftliche Publikationen aus einer entgeltlichen Tätigkeit im Auftrag Dritter hervorgehen und sich dies auf die Unabhängigkeit des Verfassers oder die Neutralität der Publikation ausgewirkt haben kann. Wissenschaftlich unredlich ist es namentlich, im Auftrag eines Dritten und gegen Entgelt einen wissenschaftlichen Text unmittelbar für eine Publikation zu verfassen und diesen Hintergrund in der Publikation nicht offenzulegen.

11. Vertreter anderer Berufe sind gehalten, den Hintergrund einer wissenschaftlichen Publikation in hinreichend bestimmter Form darzulegen, wenn ein konkreter Auftrag oder eine konkrete Fallgestaltung der Publikation zugrunde liegt. Beispielhaft sind verfahrensbegleitende Publikationen von Prozessvertretern. Die den Vertretern anderer Berufe obliegenden Vertraulichkeitsschranken des Richter-, Beamten-, Standes- und Arbeitsrechts sowie die Vorschriften über das Steuergeheimnis bleiben unberührt.

## Anhang

Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e. V., Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht, <https://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/>

Zivilrechtslehrervereinigung e. V., Allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Zivilrechtslehrervereinigung für Publikationen, <http://www.zlv-info.de/>